

▼B*ANHANG II***KATEGORIEN PERSONENBEZOGENER DATEN IM SINNE VON ARTIKEL 27**

1. a) Name, Geburtsname, Vornamen und gegebenenfalls Aliasnamen oder angenommene Namen;
- b) Geburtsdatum und -ort;
- c) Staatsangehörigkeit;
- d) Geschlecht;
- e) Wohnort, Beruf und Aufenthaltsort der betreffenden Person;
- f) Sozialversicherungsnummer oder sonstige amtliche Nummern, die in den Mitgliedstaaten zur Identifizierung von Einzelpersonen verwendet werden, Fahrerlaubnisse, Ausweispapiere und Passdaten, Zoll- und Steuer-Identifikationsnummern;
- g) Informationen über juristische Personen, falls sie Informationen über bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen umfassen, gegen die ermittelt wird oder die strafrechtlich verfolgt werden;
- h) Angaben zu Konten bei Banken oder anderen Finanzinstitutionen;
- i) Beschreibung und Art der zur Last gelegten Straftaten, Tatzeitpunkt, strafrechtliche Würdigung der Taten und Stand der Ermittlungen;
- j) Aspekte des Sachverhalts, die auf die internationale Ausdehnung des Falls schließen lassen;
- k) Einzelheiten über eine vermutete Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation;
- l) Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Verbindungs- und Standortdaten sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Daten, die zur Feststellung des Teilnehmers oder Benutzers erforderlich sind;
- m) Fahrzeugregisterdaten;

▼M1

- n) aus dem nicht codierenden Teil der DNA ermittelte DNA-Profile, Lichtbilder und Fingerabdrücke und in Bezug auf die Verbrechen und damit zusammenhängenden Straftaten in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j genannten Straftaten, Video- und Tonaufnahmen.

▼B

2. a) Name, Geburtsname, Vornamen und gegebenenfalls Aliasnamen oder angenommene Namen;
- b) Geburtsort und -datum;
- c) Staatsangehörigkeit;
- d) Geschlecht;
- e) Wohnort, Beruf und Aufenthaltsort der betreffenden Person;

▼M1

- f) Beschreibung und Art des die betroffene Person betreffenden Sachverhalts der Straftaten, Tatzeitpunkt und Tatort, strafrechtliche Würdigung des Sachverhalts, den Stand der Ermittlungen und in Bezug auf die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j genannten Verbrechen und damit zusammenhängenden Straftaten Angaben zu den Straftaten, einschließlich Tonaufnahmen, Videoaufnahmen, Satellitenbilder und Lichtbilder;

▼ B

- g) Sozialversicherungsnummer oder sonstige amtliche Nummern, die von den Mitgliedstaaten zur Identifizierung von Einzelpersonen verwendet werden, Fahrerlaubnisse, Ausweispapiere und Passdaten, Zoll- und Steuer-Identifikationsnummern;
- h) Angaben zu Konten bei Banken oder anderen Finanzinstitutionen;
- i) Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Verbindungs- und Standortdaten sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Daten, die zur Feststellung des Teilnehmers oder Benutzers erforderlich sind;
- j) Fahrzeugregisterdaten.